

Anmeldung zur Wissenschaftlichen Arbeit

11/2018

GymPO I 2009 WPrOSozPädCare 2009

Legen Sie dieses Formular bitte umgehend, nachdem das Thema vorgeschlagen worden ist, bei der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts Tübingen vor

Name und ggf. Geburtsname

An das
Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle des Kultusministeriums beim
Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 2160

Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

72011 Tübingen

Studienbeginn Lehramt (Semester)

Heimatanschrift

Straße:

PLZ: Ort:

Telefon:

Fax: E-mail:

Dienstgebäude: Konrad-Adenauer-Str. 40
72072 Tübingen

Anschrift am Hochschulort

Straße:

PLZ: Ort:

Telefon: Handy:

E-mail:

Wissenschaftliche Arbeit im Fach

Thema der Arbeit (bitte in Druckschrift unter Beachtung der Groß- und Kleinschreibung):

Ich habe mich bereits zum 1. Staatsexamen angemeldet ja nein

Name des Prüfers/der Prüferin: _____

Ich bestätige, dass ich das Thema am _____ vorgeschlagen habe.

Unterschrift des Prüfers/der Prüferin _____

Datum, Unterschrift des Bewerbers: _____

Vergabe des Themas (s. GymPO I § 16)

Den Bewerbern/Innen wird **frühestens** nach Bestehen der akademischen Zwischenprüfung durch einen gewählten und zur Themenstellung berechtigten Prüfer ein Thema vorgeschlagen. Anregungen der BewerberInnen zum Thema können berücksichtigt werden. Die Prüfer, die berechtigt sind Themen vorzuschlagen, werden zu jedem Prüfungstermin durch Aushang in den Instituten und Seminaren bekannt gegeben.

Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.

Zur Wahrung der Chancengleichheit und aus organisatorischen Gründen werden verbindliche späteste Melde-, bzw. Vergabetermine des Themas der Wissenschaftlichen Arbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt.

Für die Frühjahrsprüfung ist dies der 01.04. , für die Herbstprüfung der 01.10. (Achtung Ausnahme: Für die Frühjahrsprüfung 2019 gilt der 01.05.2019)

Wird das Thema nicht spätestens bis zu dem betreffenden Termin angemeldet, ist die Wissenschaftliche Arbeit **nicht** bestanden, wenn das Fristversäumnis vom Bewerber zu vertreten ist.

Wird die Wissenschaftliche Arbeit in einem der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, NWT oder Physik angefertigt, muss die Meldung innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung im 2. Hauptfach beim Prüfungsamt eingegangen sein.

Die BewerberInnen erhalten vom Prüfungsamt eine schriftliche Bestätigung des Themas in der auch der späteste Abgabetermin festgesetzt ist. Eine Änderung des Themas ist nicht vorgesehen. Verbesserungen der Thememformulierung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsamts. Die Rückgabe des Themas ist nur einmal innerhalb eines Monats nach Vergabe möglich

Bearbeitungszeit

Ein Exemplar der fertig gestellten Arbeit ist grundsätzlich vier Monate nach Vergabe des Themas dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, zu übergeben. Ein zweites Exemplar ist unmittelbar und **fristgerecht** dem **Prüfungsamt** vorzulegen. Die Bestätigung (Formblatt) des Eingangs der Wissenschaftlichen Arbeit beim Prüfer kann nachgereicht werden. In den Fächern Geographie und Physik ist ein zusätzliches Exemplar im Seminar/Dekanat für die Seminar- bzw. Fakultätsbibliothek abzugeben.

Antworten auf häufige Fragen

Die Wissenschaftliche Arbeit ist ein separater Prüfungsteil.

Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist nicht vorgeschrieben.

Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit müssen die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung noch nicht vollzählig erworben sein.

Mit der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit ist keine Reihenfolge der mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern vorgegeben.

Die Immatrikulation mit dem Vermerk im Studienbuch „1. Hauptfach, 2. Hauptfach“ legt weder die zeitliche Reihenfolge der beiden Hauptfachprüfungen noch das Fach mit Wissenschaftlicher Arbeit fest.

Der Prüfer, der das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit vergibt, muss nicht zugleich Prüfer in der mündlichen Prüfung sein.

In den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern sollte die Arbeit in der Regel mindestens 50 bis 60 Seiten umfassen.

Die Eigenständigkeitserklärung muss in die Arbeit mit eingebunden werden.

Ein Plastikeinband ist nicht zulässig. Für das Layout gibt es keine Vorschriften.

Die Note fließt mit 3/34-tel in die Gesamtnote der Wissenschaftlichen Staatsprüfung ein.

Mündliche Prüfung: Die Wissenschaftliche Arbeit und die Schwerpunktthemen dürfen sich nicht überschneiden, ihre Inhalte sind ausgeschlossen bei der Überprüfung des Grundlagen- und Überblickwissens.

Beachten Sie bitte auch die Informationen auf unserer Homepage (www.llpa-bw.de).